

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 16/06 B

L 5 KNR 10/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KNR 33/04 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.12.2005 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Rente nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) aus der ihr dem Grunde nach zuerkannten Witwenrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) vom 21.7.2004 sei § 22b Abs 1 Satz 1 FRG rückwirkend zum 7.5.1996 geändert worden. Die Begrenzung von 25 Entgeltpunkten (EP) gelte danach auch beim Zusammentreffen einer abgeleiteten Rente mit einer Rente aus eigener Versicherung. Die Klägerin erhalte bereits eine Altersrente auf der Grundlage von 25 EP für anrechenbare Zeiten nach dem FRG.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat schon keine Rechtsfrage formuliert.
- 6 Selbst wenn man zu ihren Gunsten der Beschwerdebegründung entnehmen wollte, sie sehe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, ob die gemäß Art 15 Nr 3 RV-Nachhaltigkeitgesetz rückwirkend zum 7.5.1996 erfolgte Neufassung des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG mit



den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar sei, ist die Beschwerde unzulässig. Es fehlt jedenfalls an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Rechtsfrage.

- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 8 Die Klägerin weist in der Beschwerdebegründung selbst darauf hin, dass der 8. Senat des BSG die Frage der Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung des neu gefassten § 22b Abs 1 Satz 1 FRG mehrfach entschieden habe (*ua Urteil vom 21.6.2005 - B 8 KN 1/05 R - SozR 4-5050 § 22b Nr 4*). Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf besteht, hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen.
- 9 Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Klägerin zeigt lediglich auf, dass aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung von Gesetzen die rückwirkende Inkraftsetzung des neu gefassten § 22b Abs 1 Satz 1 FRG verfassungswidrig sei. Hinweise auf maßgebliche Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der Rechtsauffassung des BSG widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Soweit die Klägerin geltend macht, die von ihr dargestellten Aspekte seien nicht abwegig, ist eine erneute Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung zeigt weder auf, nach welchen Kriterien das BSG die hier maßgebliche Rechtsfrage entschieden hat, noch legt sie dar, dass hierbei erhebliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden sind.



- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)